

Per E-Mail an
David Rumer, Juristischer Sekretär Bildungsdirektion
david.rumer@mba.zh.ch

Zürich, 19. August 2020

Vernehmlassung Gesetz EB Zürich; Stellungnahme der Zürcher Konferenz für Weiterbildung ZKW

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne beteiligt sich die Zürcher Konferenz für Weiterbildung ZKW an der Vernehmlassung zum Gesetz über die EB Zürich. Die ZKW ist der Dachverband aller staatlichen und privaten Anbieterinnen und Anbieter von Weiterbildung im Kanton Zürich. Diese Stellungnahme basiert auf einer Umfrage unter den Mitgliedorganisationen der ZKW.

Mit dem Gesetz über die EB Zürich soll die kantonale Berufsfachschule in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt umgewandelt werden. **Die ZKW begrüsst im Grundsatz eine Verselbständigung der EB Zürich; die von Regierungsrätin Silvia Steiner im Begleitschreiben zur Vernehmlassung gestellte Grundsatzfrage wird somit positiv beantwortet.**

Die Zürcher Konferenz für Weiterbildung ZKW spricht sich dennoch gegen den Gesetzesvorschlag aus, denn das Gesetz ist aus Sicht der ZKW nicht zielführend. Die Gründe:

- Die in der Gesetzesvorlage gewählte Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt bringt gegenüber der heutigen Situation keine wesentliche Veränderung.
- Insbesondere ermöglicht die Gesetzesvorlage keine wirkliche Verselbständigung, wie sie den Motionären aus dem Kantonsrat wohl vorschwebte.
- Die Wettbewerbsverzerrung durch einen kantonally subventionierten Anbieter bleibt erhalten.

Zielführend wäre aus Sicht der ZKW lediglich eine vollständige Privatisierung, welche die EB Zürich ganz aus dem Einflussbereich des Kantons entlässt. Gemäss Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Regierungsrates vom 22. April 2020 sieht dies der Kanton aber anders. Zitat: «Eine Privatisierung sei nicht zielführend, da die EB nur sehr eingeschränkt am offenen Markt tätig ist und den grössten Teil der Aufträge durch den Kanton Zürich erhalten wird und andererseits mit genügend Eigenkapital ausgestattet werden müsste.»

Die ZKW kann insbesondere den ersten Punkt dieser Argumentation nicht nachvollziehen: Auch mit der neuen Strategie bleibt die EB Zürich in vielen Bereichen am Markt tätig. Von einem weitgehenden Rückzug aus dem Weiterbildungsmarkt und einer Tätigkeit in einer Nische kann keine Rede sein, wenn man die Inhalte der neuen Website detailliert betrachtet.

In den Erläuterungen zum Gesetz über die EB Zürich schreibt der Kanton selber zu § 2, dass der Anstaltszweck gegenüber der bisherigen Geschäftstätigkeit breiter gefasst ist. Der Zweck der

Förderung der Berufs- und Weiterbildung im Kanton Zürich lasse den Spielraum offen, den die Anstalt benötigt, um ihre Leistungen und Angebote den Entwicklungen im Bildungsbereich anzupassen.

Auch § 3 des Gesetzes entspricht nicht einem Nischenanbieter: Leistungen in den Bereichen Beratung, Weiterbildung und Dienstleistungen können sehr viele Angebote und Tätigkeiten umfassen. Konkret bleibt die EB Zürich trotz einem Rückzug aus einzelnen Bereichen (z.B. Management oder Kommunikation) gemäss ihrer neuen Website am offenen Markt in Bereichen tätig, die nicht als Nische bezeichnet werden können; sie zieht sich auch nicht aus dem Kurswesen zurück, dem Kernbereich der Weiterbildung. Dies betrifft drei der vier Bereiche der neuen Strategie. Hier je ein Beispiel:

- Berufliche Zukunft: «Start! Berufsbildung» ist ein Angebot, das auch andere Weiterbildungsakteure im Kanton Zürich am Markt und in öffentlichen Ausschreibungen offerieren.
- Grundkompetenzen: «Kursangebote in Grundkompetenzen» bieten zahlreiche andere Weiterbildungsakteure im Kanton Zürich an – sowohl als öffentlich zugängliche Kurse als auch im Rahmen von Ausschreibungen von kantonalen Behörden oder Firmenkursen.
- Berufsbildungsprofis: Auch die unter «Train the trainer» angebotenen Ausbildungen für Bildungsfachleute werden zu grossem Teil von zahlreichen anderen Akteuren der Weiterbildung im Kanton Zürich angeboten.

Einzig im Bereich Digitales Lernen bietet die EB Zürich aus Sicht der ZKW ausschliesslich Dienstleistungen an, die sich in einer Nische abspielen. Hier tritt die EB Zürich als Kompetenzzentrum für Kursleitende und Bildungsfachleute auf – eine Ausrichtung, welche die ZKW unterstützt.

Würde die EB Zürich zu einem reinen Kompetenzzentrum für Weiterbildung, wäre aus Sicht der ZKW allerdings keine Verselbständigung erforderlich; dann wäre es eine kantonale Stelle, die sich mit der Entwicklung der Weiterbildung beschäftigt und dieses Knowhow Interessierten zur Verfügung stellt.

Abgesehen von der zentralen Frage der Ausrichtung der EB Zürich gibt es in der zu beurteilenden Gesetzesvorlage aus Sicht der ZKW weitere Punkte, die in ihrem Zusammenspiel nicht zu einer Verbesserung der aktuellen Situation führen:

- § 10 Personal: Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich, das Personal untersteht den Bestimmungen für das Staatspersonal. Gemäss Erläuterungen können im Personalreglement jedoch davon abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn keine kantonalen Löhne mehr bezahlt werden müssen, die EB Zürich gleichzeitig aber in mehrfacher Weise subventioniert bleibt, führt das zu einer gegenüber heute verstärkten Wettbewerbsverzerrung.
- § 12 Liegenschaften: Gemäss den Erläuterungen zum Gesetz stellt der Kanton der EB Zürich die genutzte Liegenschaft gegen Verrechnung der Kapitalkosten zur Verfügung. Das heisst, dass die EB Zürich keine marktübliche Miete dafür bezahlt. Damit bleiben die bestehenden ungleichen Spiesse auch in diesem Punkt erhalten.
- § 13 Staatsmittel und § 14/15 Finanzierung der Leistungen: In finanzieller Hinsicht profitiert die EB Zürich auch bei einer Verselbständigung in dieser Form von weitgehenden kantonalen Mitteln. Wie bereits in der Bemerkung zu § 10 erwähnt, verstärkt sich in Kombination mit den Ausnahmebestimmungen des Personalreglements die bestehende Wettbewerbsverzerrung.
- § 17 Subsidiäre Staatshaftung: Auch diese Defizitgarantie verstärkt die bestehenden ungleichen Spiesse, sofern die EB Zürich bei den Löhnen nicht mehr an die Bestimmungen für das Staatspersonal gebunden ist.

Die einzige Neuerung, die aus Sicht der ZKW eine Verbesserung darstellen würde, ist die Einführung eines Schulrats. Dieser würde Gewähr bieten für eine professionelle Corporate Governance. Diese Verbesserung wiegt aber die Nachteile, die das vorgeschlagene Modell mit sich bringen würde, bei weitem nicht auf.

Insgesamt kommt die ZKW jedoch zum Fazit: Die Gesetzesvorlage ist alter Wein in neuen Schläuchen und würde gegenüber der heutigen Situation keine wesentlichen Verbesserungen auslösen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen freundlich.

Im Auftrag des Vorstands der Zürcher Konferenz für Weiterbildung ZKW



Romeo Regenass
Präsident ZKW